

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 4. Juni 1984

Buch am Irchel. Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss Nr. 1834 vom 16. Mai 1984 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Buch a.I. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz (PBG) der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Buch a.I. erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 18. Januar 1983 der Gemeinde Buch a.I., der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt, die Gebäudeliegenschaft von neuen Landwirtschaftsbetrieben der Landwirtschaftszone bzw. der Reservezone zuzuweisen.

Der Regierungsrat hat die von der Gemeindeversammlung beschlossene Neueinzonung am südlichen Dorfrand von Oberbuch nicht genehmigt. Diese Fläche ist der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Von der Gemeindeversammlung wurden drei Landwirtschaftsbetriebe aus der Bauzone entlassen. Diese Areale sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Die betroffenen Eigentümer haben eine Entschädigungsverzichtserklärung abgegeben. Den weitergehenden Anträgen der Volkswirtschaftsdirektion kann hingegen nicht entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Buch am Irchel gemäss Plan 1:5000 vom 4. Juni 1984 festgesetzt. Dieser Plan steht bei der Gemeinderatskanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Buch a.I. (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 14. Juni 1984

P3/K2

Versand: 17. Dezember 1984

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann